

STURM - Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgarten - St2117.25

Mitversichert sind Schäden

- verursacht durch ein versichertes Schadenereignis gemäß Artikel 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB)

an, am Versicherungsgrundstück nach den Regeln der Technik errichteten und mit dem Boden oder Gebäude fest verbundenen

- baulichen Einfriedungen, lebenden Gartenzäunen und Sichtschutzanlagen von Wohnhaus und Hausgarten an der Grundstücksgrenze oder versetzt am Versicherungsgrundstück

einschließlich Nebenkosten für Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungsarbeiten im Sinne des Artikel 3 Punkt 2 AStB, sowie der notwendigen Renaturierungsarbeiten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize unter Position Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgarten angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Renaturierungskosten sind Kosten für die Beseitigung von Flurschäden, die bei einem Schadenereignis als unvermeidliche Folge von Aufräum- oder Abbrucharbeiten sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstanden sind.

Ist zusätzlich zur Renaturierung eine Neupflanzung der beschädigten bzw. zerstörten lebenden Gartenzäunen notwendig, werden die Kosten der Neupflanzung bis maximal 150,00 Euro je ersatzpflichtiger Pflanze ersetzt. Erfolgt keine Neupflanzung der lebenden Grundstückseinfriedung werden lediglich die reinen Renaturierungskosten sowie die oben erwähnten Nebenkosten ersetzt.

Sonderregelung für winddurchlässige bauliche Einfriedungen und Sichtschutzanlagen: Schäden durch direkte Sturmeinwirkung an solchen Einfriedungen mit daran angebrachten Transparenten (Planen, Matten und dergleichen), Sichtschutz und sonstigen Schildern sind nicht versichert. Versichert sind jedoch Schäden an solchen Einfriedungen, wenn durch Sturm Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände dagegen geworfen werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für sonstige Einfriedungen wie z.B. Einfriedungen von Kulturen, Obstgärten, Weiden und dergleichen.

Die in der Polize ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadensfall dar.